



Erfurt, den 28.10.2010

Stellungnahme zum Thüringer Schulgesetz und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Anfrage des Deutschen Kinderschutzbundes Thüringen eine Stellungnahme zum Thüringer Schulgesetz und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen abzugeben. Gerne nehmen wir die Aufgabe an, uns diesem Thema zu stellen.

Der Kinderschutzbund hat sich dem Thema Bildung stets von der Seite benachteiligter Kinder aus armen Familien genährt. Aus diesem Blickwinkel und unseren Erfahrungen ist auch diese Stellungnahme geschrieben.

Studien belegen, dass Kinder aus benachteiligten Elternhäusern auf schlechtere Schullaufbahnen verwiesen sind und schlechtere Abschlüsse und Noten erzielen als Kinder aus sozial besser gestellten Elternhäusern. Damit kann gesagt werden, dass nicht alle Kinder die gleichen Chancen in der Bildungsbiografie haben. Aus unserer Sicht ist das jedoch kein haltbarer Zustand. Kinder können für ihre Lebenslage nichts, sie werden dort hinein geboren.

Somit ist der Staat gefragt alles zu tun, diese Chancengleichheit herzustellen. Auch vor dem Hintergrund des einsetzenden Fachkräftemangels ist es nicht hinnehmbar, dass Kinder aufgrund ihrer sozialen Herkunft nicht ihre Ressourcen entfalten können und nicht die entsprechende Förderung erfahren.

Einen Knackpunkt in Bezug auf die Schullaufbahn bilden die Übergänge zwischen den Einrichtungen und Schulformen. In diesem Sinn begrüßen wir die Einführung der Thüringer Gemeinschaftsschule. Damit wird eine Struktur für Übergänge geschaffen, die ermöglicht statt (aus-)sortiert.

Jedoch werden geänderte Strukturen alleine keine Chancengleichheit von Kindern herstellen. Viel bedeutender sind bspw. die Kriterien im Verständnis von Bildung, Erziehung, Förderung und im Umgang mit Kindern, Schülern und Schülerinnen durch die beteiligten Pädagogen und Pädagoginnen. Mit der Einführung des Prinzips zur individuellen Förderung der Schüler/innen ist ein weiterer Grundstein gelegt, Benachteiligung abzubauen und mehr Chancengleichheit zu erreichen und Inklusion zu ermöglichen.

Dennoch wird die Einführung der Gemeinschaftsschule unseren Vorstellungen nicht gerecht und das zu begrüßende Prinzip der individuellen Förderung bedarf einer inhaltlichen Untersetzung.

Das wollen wir im Folgenden näher begründen.



zum Thüringer Schulgesetz:

§ 2 Abs. 2 individuelle Förderung als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens

Die Einführung des durchgängigen Prinzips der individuellen Förderung der Schüler/innen begrüßen wir sehr als einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit aller Kinder und Jugendlichen unabhängig der sozialen oder ethnischen Herkunft. Und genau dahingehend ist aus unserer Sicht das Schulsystem dringend veränderungswürdig. Insbesondere wird so die Grundlage geschaffen, Kinder aus benachteiligten Familien, die mit einem höherem Förderbedarf häufig auf Förderschulen verwiesen sind, bessere Bildungschancen zu ermöglichen und ihre Ressourcen zu fördern.

Nicht verständlich ist der Nachsatz. Warum sollte die individuelle Förderung insbesondere bei einem Wechsel der Schulart gelten. Wie der Absatz beginnt, sollte er auch enden: das Prinzip gilt für alle Schulen und richtet sich an alle Schüler/innen.

Die Aufnahme der individuellen Förderung hat jedoch Folgen. Die Einführung dieses Prinzips muss untersetzt werden. Individuelle Förderung bedeutet, jedem Kind die Chance zu geben, sein motorisches, intellektuelles, emotionales und soziales Potential umfassend zu entwickeln und es dabei durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Sie ist Grundverständnis eines ganzheitlichen pädagogischen Handelns, das nicht auf Methodik zu reduzieren ist. Mit dieser fortzuführenden Aufzählung wird deutlich, dass mit der Umsetzung der individuellen Förderung eine Verbesserung der Lehrer/innen-Schüler/innen-Relationen erforderlich wird und die Qualität der Ausbildung zu prüfen ist (vgl. auch Gemeinsames Soziales Wort 2010).

Eine weitere Aufgabe sollte aus unserer Sicht darin bestehen, den Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre fortzuschreiben und auf die älteren Schüler/innen auszuweiten. Zudem ist die Einführung dieses Bildungsplanes im Bereich der Kindertageseinrichtungen über einen Prozess von zwei Jahren durch MultiplikatorInnen begleitet worden und hat einen guten Stand der Umsetzung in den Einrichtungen erreicht. Weit weniger ist diese Umsetzung in den Grundschulen erfolgt. Hier besteht unbedingt Nachholbedarf.

Einhergehend mit der Einführung des Begriffs der individuellen Förderung ist aus unserer Sicht ein grundlegendes Umdenken im Verständnis von Bildung, Erziehung, Förderung und im Umgang mit Kindern, Schülern und Schülerinnen durch die beteiligten Pädagogen und Pädagoginnen nötig. Dahingehend sind aus unserer Sicht die Qualitätskriterien der Ausbildung zu prüfen. Wir erinnern an dieser Stelle zudem an die in der Koalitionsvereinbarung festgelegte Erarbeitung eines Leitbildes für das pädagogische Personal, das noch geschrieben werden muss, am Besten mit Ihnen zusammen (vgl. auch Gemeinsames Soziales Wort 2010).

Im Folgenden möchten wir noch einige Anmerkungen dazu treffen, die auch im Gemeinsamen Sozialen Wort der Thüringer Verbände zum Thema Bildung beschrieben sind und aus unserer Sicht mehr berücksichtigt werden sollten.

- Wir erwarten einen Prozess, dass Schule kindfähig und nicht das Kind schulfähig werden muss! Damit muss der Entwicklungsstand des Kindes



der alleinige Maßstab sein, an dem sich die Schule auszurichten hat und nicht das Kind hat sich an die Vorgaben der Schule anzupassen.

- Schule ist nicht nur ein Ort der Wissensvermittlung sondern auch der Entwicklung von Lebenskompetenzen. Ähnliches besagt der Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahren in dem er hervorhebt, dass Erziehung die Eigenständigkeit des sich bildenden Kindes betont und das neben Wissen auch soziale Kompetenzen zu vermitteln sind.
- Die Kommunikation aller am Bildungsprozess Beteiligten (Pädagogen und Pädagoginnen, Schüler/innen, Eltern etc.) ist auf Augenhöhe zu führen. Gerade Kinder werden in unserer Gesellschaft lange nicht als eigenständige Persönlichkeiten wahr- und ernst genommen. Der Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahren verlangt dafür bspw., dass das Kind als Akteur/in im Bildungsprozess ernst genommen werden muss.
- Zur individuellen Förderung von Kindern gehört eine verbindliche Zusammenarbeit von pädagogischem Personal und den Eltern bspw. in Form von partnerschaftlich geführten Entwicklungsgesprächen.
- Individuelle Förderung verlangt auch eine Öffnung der Schulen in den Lebensbereich der Kinder. Einerseits dient die Öffnung dem Erkenntnisgewinn der Pädagogen und Pädagoginnen über den Lebensalltag der Schüler/innen. Andererseits kann damit das Potential, welches soziale Räume in Form von Initiativen und Angeboten von Vereinen und Trägern bieten, zur Zusammenarbeit genutzt werden.

§§ 4 Abs. 1, 6a und 41 Die Thüringer Gemeinschaftsschule

Wir begrüßen die Einführung der Thüringer Gemeinschaftsschule als einen Schritt in die richtige Richtung. Jedoch wird sie unseren Vorstellungen und den Aussagen des Gemeinsamen Sozialen Wortes nicht gerecht: Die Unterzeichner forderten für alle Kinder und Jugendlichen längeres gemeinsames lernen bis zur 8. Klasse.

Die Gemeinschaftsschule bietet nur den dort lernenden Schülern und Schülerinnen die Möglichkeit des gemeinsamen Lernens bis zum Ende der Schulzeit, mindestens bis zur achten Klasse. Mit dieser neuen Schulform werden zunächst statische/strukturelle Hürden in den Übergängen zu weiterführenden Schulformen genommen, eine Struktur der Übergänge, die ermöglicht statt (aus-)sortiert. Zugleich wollen wir jedoch nochmals betonen, dass die bereits ausgeführten Fragen der individuellen Förderung entscheidender als strukturelle Fragen sind.

Nicht verständlich ist, warum diese Schulform ein Wahlmodell werden soll und nicht allen Schüler/innen zugute kommen soll. Nicht nur vor dem Hintergrund der Lebenssituation benachteiligter Kinder aus armen Elternhäusern wäre eine Vereinheitlichung und Vereinfachung des gesamten Schulsystems zu begrüßen. An guten, einfacher überschaubaren Strukturen im Schulsystem sollten alle Schüler/innen wie Eltern partizipieren können. Erfahrungen durch Studien belegen, dass gerade benachteiligte Kinder an den vorhandenen Übergängen ausgesondert werden und auf schlechtere Schullaufbahnen verwiesen sind und zudem in der Regel auch schlechtere Bildungsabschlüsse erhalten.



Es muss aus unserer Sicht darum gehen, dass möglichst viele Kinder mit den ihnen möglichen guten und besten Abschlüssen ihren Schulweg gehen können, statt ausgesondert zu werden, weil sie aufgrund äußerer gesellschaftlicher und familialer Bedingungen benachteiligt sind.

Somit geht es nicht um noch eine Schule mehr im Wahlsystem. Die mit der neuen Schulform postulierte größere Wahlfreiheit macht aus unserer Sicht das Schulsystem zwar scheinbar vielfältiger aber auch komplizierter. Benachteiligte Kinder gibt es überall in Thüringen. Eine Vereinfachung des Schulsystems bei möglichst gleich hoher Qualität und Chancengleichheit für alle Schüler/innen sollte angestrebt werden. Auch wenn diese Forderung in Anbetracht der Vielfältigkeit der Schulformen (Schulen in freier Trägerschaft, Gesamtschulen etc.) und rückläufiger Bevölkerungszahlen weit reichende Änderungen in der Schullandschaft nach sich zieht und nur in einem langen Prozess stattfinden kann, schlagen wir vor, sich dieser Herausforderung bundesweit beispielhaft zu stellen.

Zwangsläufig entsteht auch die Frage, ob diese Wahlfreiheit tatsächlich gegeben ist? Denn sie stößt dort an Ihre Grenzen, wo die Exklusivität des Angebots keine anderen Angebote nebenher zulässt, stellen auch die Unterzeichner/innen des Gemeinsamen Sozialen Wortes fest. Denken wir an ländliche Regionen, bleibt zu fragen, ob die Schulform der Wahl nicht durch die gegebene Vielfalt gar nicht zu erreichen oder mit übermäßigem Zeitaufwand verbunden ist.

Die Wahlfreiheit wird jedoch auch bei Eltern, die sich aus verschiedenen Gründen an einer Entscheidung über die richtige und bestmögliche Schulform für Ihr Kind nicht beteiligen können, keine Rolle spielen. Vorausgesetzt, dass sich Eltern mit einem durch Armut stressbelasteten Alltag weniger um diese Antworten sorgen können, kann vermutet werden, dass gerade diese Kinder nicht vom Angebot partizipieren, sei es, dass die Eltern nicht danach suchen bzw. es ermöglichen, sei es, dass bei der Entscheidung für eine Gemeinschaftsschule diese Eltern keine Meinung vertreten (können).

Nicht deutlich ist uns, warum Gemeinschaftsschulen aufgrund des Absatzes 3 nicht aus Förderschulen entspringen können. Gerade in dieser Schulform ist die Orientierung auf und Förderung der individuellen Stärken und Ressourcen der Schüler/innen sowie die Arbeit mit heterogenen Gruppen und Klassen bereits seit vielen Jahren praktiziert.

§ 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 2a Regelschule kann das Qualitätssiegel „Oberschule“ führen

Mit der Einführung des Qualitätssiegels „Oberschule“ wird erwartet, dass weniger Schüler ohne Abschluss die Regelschule verlassen. Nach unserer Meinung sollte jede Regelschule nach den Kriterien arbeiten, Schüler/innen individuell so zu fördern und ein Übergangsmangement in weiterführende Schulen zu betreiben, dass sie den ihnen bestmöglichen Abschluss erreichen. Für die Kinder des Landes Thüringen und die Perspektive fehlender Fachkräfte müssen alle Regelschulen dahingehend entwickelt werden, ob mit oder ohne Siegel. Zudem besteht so die Gefahr, Regelschulen zweier Güteklassen zu entwickeln.



§ 6 Abs. 6, 7 und 9 Verbesserung des Hauptschulabschlusses und § 19 individuelle Schulabschlussphase

Die individuelle Schulabschlussphase bei gleichzeitiger Verlängerung der Schulpflicht auf das 10. Jahr begrüßen wir insbesondere durch das gesetzte Ziel, dass möglichst alle Schüler/innen die Schule mit einem Abschluss verlassen. Auch die geplante stärkere Praxisorientierung wird den Abschlüssen der Schüler/innen und besonders folgenden Ausbildungen zugute kommen.

Eine Gefahr sehen wir darin, dass das zu wiederholende Jahr voreilig als Wiederholungsjahr oder „sitzen bleiben“ gewertet wird. Dazu sollte möglichst schnell die vorgesehene Rechtsverordnung Klarheit schaffen.

Nicht erschließt sich vor dem einzuführenden Prinzip der individuellen Förderung der letzte Satz in § 19 Abs. 2, wieso aufgrund gefährdeter Sicherheit und Ordnung einer Schülerin bzw. warum einem/r Schüler/in nicht ein Abschluss ermöglicht wird. Vielmehr müssten an dieser Stelle erzieherische Hilfen eingeleitet werden und eine engere Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht werden.

§ 7 Abs. 1 Übertritt ins Gymnasium

Chancengleichheit und die Förderung insbesondere benachteiligter Kinder und Jugendlicher bedeutet für das Schulsystem, mehr Durchlässigkeit zur Erreichung des jeweils möglichst besten Abschlusses zu erreichen. Diesen Kriterien hat sich die Gesetzesnovelle verschrieben und so ist aus unserer Sicht an dieser Stelle nachzubessern, so dass die Durchlässigkeit der Gemeinschaftsschule auch für Regelschulen auf die Gymnasien gilt.

§ 11 Ganztägige Angebote

Die Aufnahme der Möglichkeit von Ganztagsangeboten in den Klassenstufen 5 und 6 im § 11 „Außerunterrichtliche Angebote“ begrüßen wir. Gerade Kindern aus benachteiligten Elternhäusern kann die Ganztagschule Chancen bieten, ihre individuellen Begabungen zu entfalten und soziale Kompetenzen zu entwickeln. Die Defizite, die sich aus den fehlenden Ressourcen der Eltern und des Lebensumfeldes ergeben, können über dieses Angebot kompensiert werden.

Nicht verständlich bleibt für uns die ausdrückliche Nennung der Klassenstufen 5 und 6. Im Sinne der individuellen Förderung von Schülern und Schülerinnen sollten ganztägige Angebote in allen Klassenstufen je nach Bedarf möglich sein.

Mit der Einführung von außerunterrichtlichen Angeboten wird zudem deutlich, dass diese Angebote unabhängig von einem Träger des Angebots, unterrichtliche Angebote und Themen sinnvoll ergänzen und untersetzen sollen. Damit entstehen Mehrkosten, zu deren Deckung keine Aussagen getroffen werden. Das sollte nachgeholt werden. Ebenso kann ein Mehrbedarf für die bereits existierende schulbezogene Jugendsozialarbeit erwartet werden, der zu Mehrkosten führt. Auch dazu muss eine Aussage getroffen werden.

§ 38 Schulkonferenz

Die Aufwertung der Schulkonferenz in Bezug auf die Konzeptentwicklung der Gemeinschaftsschule ist im Sinne des Wachstums dieser Schulform „von unten“ zu begrüßen. Im Diskurs über die eigenverantwortliche Schule sollte aus unserer



Sicht diese demokratische Beteiligungsmöglichkeit auch für andere Schulformen gegeben sein. Dahingehend sollte eine Umformulierung stattfinden.

§§ 48 und 49 Leistungseinschätzung / Punktesystem und Versetzung

Im Sinne der individuellen Förderung von Schülern und Schülerinnen und dem damit verbundenen Entstehen heterogenerer Lerngruppen ist die Möglichkeit des Notenersatzes durch verbale Leistungseinschätzungen oder auf die Versetzungswirksamkeit einzelner Fächer zu verzichten, von entscheidendem Interesse und zu begrüßen. Zudem ist positiv hervorzuheben, dass diese Regelung auch für andere Schulformen als nur der Gemeinschaftsschule vorgesehen ist.

Die Rechtsverordnung sollte aus unserer Sicht noch viel stärker auf die Bedeutung verbaler Leistungseinschätzungen bei der Bewertung individueller Leistungen und Kompetenzen als Ersatz des auf eindimensionale Benotung ausgerichteten Leistungssystems hinweisen: Klassenübergänge werden weniger durch drohende Versetzungssperren gefährdet und die Schüler/innen werden angeregt, ihre eigenen Kompetenzen ganzheitlicher einzuschätzen und zu verändern.

§ 75 Abs. 3 Datenschutz zum Kinderschutz (§55 a)

Da die Dokumentation ein entscheidendes Kriterium zur Feststellung bzw. Bewertung einer Gefährdung im Verfahren des Kinderschutzes darstellt, bildet die Einführung dieses Absatzes die notwendige Basis.

Unklar bleiben aus unserer Sicht die im SGB VIII (§§ 62, 64) klarer benannten Kriterien, woher die Daten bezogen werden und unter welchen Bedingungen sie weiter geleitet werden dürfen. Dazu sollte es eine Überarbeitung geben oder wie bei den Aufbewahrungsfristen eine Regelung in der Thüringer Schulordnung erfolgen.

Zum Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen:

Es ist nicht nachzuvollziehen, wieso die Erstattungspflicht der Fahrtkosten sich nicht auf Gemeinschaftsschulen beziehen, die außerhalb des Gemeindegebiets liegen. Schüler/innen, die auf Regelschulen außerhalb des Gemeindegebiets verwiesen sind, erhalten ebenso die Kosten erstattet. Damit wird die dem Gesetzesvorschlag innewohnende Wahlfreiheit konterkariert.

Nach Wohnsitzprinzip sollten Schüler/innen, die die nächste Gemeinschaftsschule in ihrer Nähe besuchen wollen – wenn keine im Gemeindegebiet vorhanden ist – die Fahrtkosten dafür erstattet erhalten.

Dr. R. Lutz, Carsten Nöthling